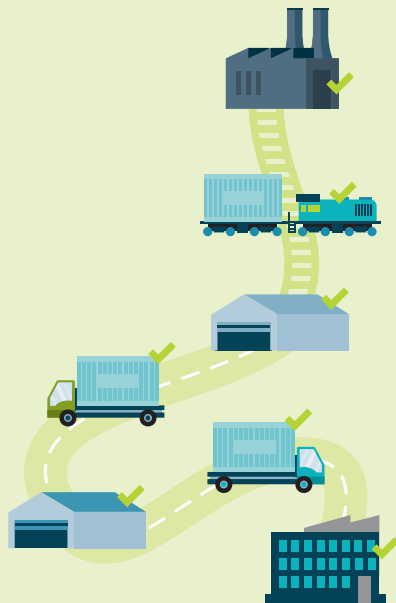


ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 38 | 2026



3

Gibraltar rückt an die EU heran

Was sich dadurch für Ihren Warenverkehr verändert und worauf Sie jetzt achten sollten

4

Zollfreiheit für US-Waren richtig nutzen

Bestimmte Codes müssen Sie in ATLAS jetzt korrekt setzen, damit die Zollfreiheit greift

5

TOP-THEMA

Der digitale Reisepass für Waren wurde neu geregelt

Wie das digitale Carnet ATA ab sofort funktioniert und welche Vorteile es bietet

10

Meistern Sie eine Präferenzprüfung durch den Zoll

Vermeiden Sie diese 8 Fehler und stellen Sie sicher, dass Ihre Präferenznachweise den Anforderungen entsprechen

EDITORIAL

Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Willkommen im Jahr 2026, in dem Deutschland endlich das Faxgerät entsorgt (fast)!

Liebe Leserin, lieber Leser,

es ist vollbracht: Ab Juni können Sie Ihr Carnet ATA als QR-Code auf dem Handy vorzeigen, statt einen Stapel Thermopapier mit sich herumzuschleppen. Ein Meilenstein! Deutschland, das Land, das dem Fax so lange die Treue hielt wie kein anderes Industrieland, wagt sich auf digitales Neuland vor – mit gerade mal 30 von 81 Carnet-Ländern beim Start. Norwegen ist dabei. Norwegen! Ein Land mit vier Einwohnern pro Quadratkilometer. Wenn die das hinkriegen, können wir das auch – theoretisch. Und wenn wir schon dabei sind, endlich im 21. Jahrhundert anzukommen: Vielleicht überträgt sich der Mut ja auch auf andere Lebensbereiche. Bis dahin freuen wir uns über jeden Papierstapel, der verschwindet – und über jeden QR-Code, der uns näher an eine Zukunft bringt, in der „digital“ nicht mehr das Fremdwort ist, das man in Behörden nur hinter vorgehaltener Hand ausspricht. Ein Schritt nach dem anderen. Der Zoll macht's vor. Der Rest in Deutschland darf gerne nachziehen. In diesem Sinne: Auf ein digitales, weniger thermopapierartiges Jahr!

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ Gibraltar rückt an die EU heran – Was das für Ihren Warenverkehr bedeutet
- ☐ Zollfreiheit für US-Waren: Diese Codes müssen Sie in ATLAS jetzt korrekt setzen

NEWS 4

- ☐ Antidumping-Verfahren gegen Batterien aus China eingeleitet

TOP-THEMA 5

- ☐ Der digitale Reisepass für Waren neu geregelt: Wie das Carnet ATA jetzt funktioniert

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Checkliste Carnet ATA: Damit sind Sie bereit für die digitale Abwicklung

LESERFRAGEN 9

- ☐ Erstattung durch nachträgliche Erklärung zum Ursprung aus Großbritannien möglich trotz Fristablauf?
- ☐ Können wir aufgrund von nachträglich gewährten Preisnachlässen eine Erstattung beantragen?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Präferenzprüfung: Sie sollten unbedingt die 8 häufigsten Fehler vermeiden

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Ghana reformiert Konformitätsprüfung für Importe



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

AKTUELLES

Gibraltar rückt an die EU heran – Was das für Ihren Warenverkehr bedeutet

Handeln Sie mit Gibraltar oder planen Sie es? Dann sollten Sie die neue Rechtsgrundlage kennen: Seit dem 15. Juli 2026 gilt ein umfassendes Abkommen, das den Waren- und Personenverkehr zwischen Spanien und Gibraltar grundlegend verändert.

Hintergrund des Abkommens

Am 14. Juli 2026 veröffentlichte die EU-Kommission im Amtsblatt L/2026/1562 das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits in Bezug auf Gibraltar. Seit dem Folgetag wird es vorläufig angewendet. Der Grund für ein eigenständiges Abkommen: Gibraltar ist vom regulären Handels- und Kooperationsabkommen (TCA) zwischen EU und UK nicht erfasst.

Neue Zollunion, aber keine EU-Mitgliedschaft

Nach Art. 240 des Abkommens errichten EU und das Vereinigte Königreich eine eigenständige Zollunion in Bezug auf Gibraltar. Innerhalb dieser Zollunion gilt freier Warenverkehr für Waren, die im Zollgebiet der Union oder im Zollgebiet Gibaltars hergestellt wurden oder sich dort im zollrechtlich freien Verkehr befinden (Art. 242). Wichtig für Ihre Einordnung: Gibraltar wird dadurch weder Mitglied der bestehenden EU-Zollunion noch Mitglied des Schengen-Raums – es handelt sich um eine neue, eigenständige Konstruktion. Diese sieht folgende Punkte vor:

- 🌐 Freier Warenverkehr innerhalb der neuen Zollunion EU–Gibraltar
- 🌐 Zollkontrollen an der Grenze Spanien–Gibraltar entfallen
- 🌐 **Für Ihre Warenimporte nach Gibraltar relevant:** Auf Einfuhren erhebt Gibraltar künftig eine Transaktionssteuer, die schrittweise von 15 % auf 17 % steigt und sich danach am niedrigsten EU-Mehrwertsteuersatz orientieren soll. Ausnahmen gelten für lebensnotwendige Güter wie Medikamente oder Kinderkleidung.



MEIN TIPP

Das endgültige Abschlussverfahren auf EU-Ebene ist noch nicht vollständig beendet – die Zustimmung des Europäischen Parlaments steht noch aus. Bis dahin gilt das Abkommen nur vorläufig. Beobachten Sie die weitere Entwicklung, bevor Sie langfristige Prozessanpassungen final festschreiben.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Zollfreiheit für US-Waren: Diese Codes müssen Sie in ATLAS jetzt korrekt setzen

Importieren Sie Industriegüter aus den USA? Dann können Sie seit dem 1. Juli 2026 von einer weitreichenden Zollsenkung profitieren – vorausgesetzt, Sie melden die richtigen Nachweise korrekt an.

Hintergrund: Der EU-US-Zolldeal

Grundlage ist die Verordnung (EU) 2026/1455 vom 25. Juni 2026, mit der die EU die im Rahmen des sogenannten Turnberry-Deals vereinbarten Zollzugeständnisse gegenüber den USA umsetzt. Seit dem 1. Juli 2026 gilt für zahlreiche US-Ursprungswaren – insbesondere Industriegüter – ein Einfuhrzollsatz von 0 %.

Für bestimmte Agrar- und Fischereierzeugnisse wurden stattdessen Zollkontingente eröffnet. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2029 befristet.

- 🌐 **Anhang I** der Verordnung: Waren mit generellem 0-%-Zollsatz
- 🌐 **Anhang II:** Agrarwaren, bei denen der Wertzollanteil nur unterhalb bestimmter Einfuhrpreisschwellen entfällt
- 🌐 **Anhang III:** Waren mit Zollkontingenten, verwaltet im Windhundverfahren

Diese Nachweise müssen Sie in ATLAS angeben

Da die Verordnung keine eigenen Präferenzursprungsregeln enthält, bestimmt sich der Ursprung nach den Vorschriften über den

nichtpräferenziellen Ursprung des UZK (Unionszollkodex). Für die Anmeldung des ermäßigten Zollsatzes benötigen Sie zwei Nachweise, die Sie mit dem Kennzeichen „vorhanden“ hinterlegen:

- 🌐 U190 – Ursprungsnachweis gemäß Art. 6 der VO (EU) 2026/1455
- 🌐 7HHF – Direktbeförderungsnachweis

! ACHTUNG

Der Zollvorteil wird nicht automatisch gewährt. Sie müssen den Zollvorteil aktiv mit der Einfuhranmeldung beantragen – ohne Antrag greift der reguläre Drittlandszollsatz.

So beantragen Sie den ermäßigten Satz

Die ermäßigten Abgabensätze beantragen Sie über einen dreistelligen Begünstigungscode, der mit der Ziffer „3“ beginnt. Nutzen Sie eines der Zollkontingente aus Anhang III, beginnt der Begünstigungscode stattdessen mit den Ziffern „32“.



MEIN TIPP

Halten Sie Ursprungs- und Direktbeförderungsnachweise für jede Sendung griffbereit. Standardisierte Nachweisformate sind bislang nicht vorgeschrieben – der Zoll verlangt lediglich, dass der Anmelder über ausreichende Nachweise verfügt und diese im Bedarfsfall vorlegen kann.



FAZIT

Mit der Verordnung (EU) 2026/1455 profitieren Sie bei US-Importen von spürbaren Zolleinsparungen – vorausgesetzt, Sie melden Ursprung und Direktbeförderung korrekt mit den Codes U190 und 7HHF an und beantragen die Präferenz aktiv über den passenden Begünstigungscode. Prüfen Sie Ihre betroffenen Warenpositionen zeitnah gegen die Anhänge I bis III der Verordnung.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Antidumping-Verfahren gegen Batterien aus China eingeleitet

Behalten Sie die neue Antidumpinguntersuchung der EU-Kommission zu Alkali-Mangan-Rundzellenbatterien im Blick.

Die Europäische Kommission hat auf Antrag von VARTA Consumer Batteries ein Antidumpingverfahren gegen nicht wiederaufladbare, nicht ausgebrauchte Primärbatterien und Primärelemente aus alkalischem Mangandioxid in Rundzellenform mit Ursprung in China eingeleitet (KN-Code 8506 10 11). Abfälle, Schrott und Teile sind von der Untersuchung ausgenommen.

- 🌐 Die Kommission hat bis zu 14 Monate Zeit, das Verfahren abzuschließen.
- 🌐 Vorläufige Maßnahmen sind bereits nach sieben bis acht Monaten möglich.



Stellungnahmen können interessierte Parteien innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Fristen bei der Kommission einreichen.



ACHTUNG

Die Kommission beabsichtigt, die Einfuhren zollamtlich erfassen zu lassen. Damit könnten bei einer späteren Zollfestsetzung auch bereits getätigte Einfuhren rückwirkend mit Antidumpingzöllen belegt werden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

IMPRESSUM ZOLLRECHT AKTUELL • ISSN 2199-1308 • VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 • Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader, Bonn • Redaktion: Julianna Straib-Lorenz, Bühl; Sabine Wazlawik, Regensburg • Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG; Adresse s. o. • Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen • Erscheinungsweise: 32 x pro Jahr, sowie ein digitaler Index pro Halbjahr • Alle Angaben in ZOLLRECHT AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau • Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier

TOP-THEMA

Der digitale Reisepass für Waren wurde neu geregelt: So funktioniert das Carnet ATA jetzt

Sie führen Messegüter, Berufsausrüstung oder Warenmuster vorübergehend in Drittländer aus? Dann betrifft Sie die größte Reform des Carnet-Verfahrens seit dessen Einführung. Seit dem 1. Juni 2026 läuft die Abwicklung in den ersten Teilnehmerländern volldigital – mit QR-Code statt Papierstempel. Was sich ändert und worauf Sie jetzt achten müssen, haben wir Ihnen kompakt zusammengestellt



Zwei Stufen zur Volldigitalisierung

Die Umstellung erfolgt nicht auf einen Schlag, sondern in zwei Etappen. Die erste Stufe ist bereits seit 2024 Alltag: Die Antragstellung läuft online über das e-ATA-System der zuständigen IHK. An diesem Teil des Verfahrens ändert sich nichts.

Die zweite und deutlich einschneidendere Stufe startete am 1. Juni 2026: Seit diesem Zeitpunkt ist in den ersten teilnehmenden Ländern kein Papier-Carnet mehr vorzulegen.

Die Abfertigung erfolgt elektronisch über einen QR-Code, den der Zoll ausliest.



DIE ZWEI STUFEN DER CARNET-DIGITALISIERUNG

Stufe	Zeitpunkt	Was sich ändert
1. Digitale Antragstellung	seit 2024	Antrag läuft online über e-ATA-System der IHK
2. Volldigitale Abwicklung	seit 1. Juni 2026	Zollabfertigung per QR-Code statt Papier-Stempel

Zum Start sind vier Länder bzw. Ländergruppen dabei: die EU, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und Norwegen. Damit nehmen bereits 30 der insgesamt 81 Carnet-Länder teil, die der Internationalen Handelskammer (ICC) angeschlossen sind. Weitere Staaten folgen schrittweise – bis Ende 2027 soll das volldigitale Verfahren nach Zielvorstellung der ICC in allen Teilnehmerstaaten etabliert sein.

Wickeln Sie das alte Papier-Carnet wie gewohnt ab und schließen Sie es am Ende bei der Industrie- und Handelskammer.



ACHTUNG

Bereits ausgestellte Papier-Carnets durch Ihre Industrie- und Handelskammer behalten ihre Gültigkeit weiterhin. Sie müssen kein laufendes Carnet vorzeitig umtauschen.

Beantragung: Der Ablauf Schritt für Schritt für Sie erklärt

Am eigentlichen Antragsprozess ändert sich durch die zweite Stufe nichts – er bleibt vollständig digital und läuft über das e-ATA-System Ihrer zuständigen IHK. Neu ist lediglich, was nach der Bewilligung mit Ihrem Carnet passiert.

Benennen Sie einen eCarnet-Administrator. Diese Person vertritt Ihr Unternehmen gegenüber der IHK, ist erste Ansprechperson im System und legt bei Bedarf weitere Nutzerkonten für Kolleginnen und Kollegen an.

- 🌐 **Registrieren Sie sich im e-ATA-System Ihrer IHK.** Die Registrierung erfolgt online unter www.e-ata.de mit den Zugangsdaten Ihres Unternehmens.
- 🌐 **Hinterlegen Sie eine Kontoverbindung Ihres Unternehmens.** Bereits bei der Registrierung ist die Angabe einer Bankverbindung Pflicht – sie dient der Abrechnung der Ausstellungsgebühren.
- 🌐 **Warten Sie die Prüfung durch die IHK ab.** Die Freischaltung Ihres Kontos dauert in der Regel 1–2 Werktage, da die IHK Ihre Angaben manuell prüft.
- 🌐 **Stellen Sie nach Freigabe Ihren Carnet-Antrag elektronisch.** Wählen Sie im System den Button „Neues Carnet ATA“ und tragen Sie Verwendungszweck, Reiseländer, Zeitraum sowie die vollständige Warenliste ein.
- 🌐 **Bearbeiten Sie den Antrag flexibel weiter.** Sie können ihn jederzeit speichern, zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen oder bei wiederkehrenden Reisen ein bestehendes Carnet einfach kopieren – eine feste Vorlagenfunktion gibt es dafür allerdings nicht.
- 🌐 **Versenden Sie den Antrag an die IHK.** Nach Übermittlung erhalten Sie automatisch eine Eingangsbestätigung per E-Mail.
- 🌐 **Warten Sie die Bewilligung ab.** Die IHK prüft Ihren Antrag inhaltlich und stellt das Carnet nach positiver Prüfung aus.
- 🌐 **Erhalten Sie Ihre eCarnet-ID sowie Ihren eCarnet-PIN-Code.** Beide werden nach Ausstellung automatisch generiert und erscheinen in Ihrem Antragsportal unter „Versandarten“.

! ACHTUNG

Wer ID und PIN besitzt, hat vollen Zugriff auf Ihre Carnet-Daten und kann eigenständig Reisen anlegen. Geben Sie beide Angaben nicht leichtfertig an Dritte weiter.

Bei Rückfragen führen Sie den gesamten Dialog direkt über das e-ATA-System mit Ihrer IHK – Medienbrüche über Telefon oder E-Mail sind damit nicht mehr nötig.

Ausstellung: Vom Antrag zum für Sie nutzbaren Dokument

Hier setzt die eigentliche Neuerung an. Nach der Bewilligung werden Ihre Carnet-Daten per eCarnet-ID und PIN in eine App oder eine Desktop-Anwendung übertragen, die mit der e-ATA-Plattform verknüpft ist. Über diese Anwendung wickeln Sie Ihr Carnet künftig elektronisch ab.

Für die Übergangszeit gilt: Das Carnet wird weiterhin zusätzlich in Papierform ausgegeben – als Ausfallvariante und für Reisen in Länder, die die digitale Abfertigung noch nicht eingeführt haben.

Worauf Sie bei der Warenliste besonders achten müssen

- 🌐 Geben Sie den tatsächlichen Wert jeder Warenposition korrekt an. Der eingetragene Wert bildet die Grundlage für die Sicher-

heitsleistung, die Sie bei Antragstellung hinterlegen – meist ein Vielfaches des höchsten im Zielland geltenden Zollsatzes. Zu niedrig angesetzte Werte können bei einer Prüfung im Zielland zu Problemen führen.

- 🌐 Prüfen Sie jede Position auf Exportkontrollrelevanz. Handelt es sich um gelistete Dual-Use-Güter oder um Waren mit Rüstungsbezug, benötigen Sie zusätzlich zum Carnet eine BAFA-Genehmigung bzw. einen Nullbescheid. Das Carnet ersetzt diese exportkontrollrechtliche Prüfung nicht – beide Verfahren laufen unabhängig voneinander.
- 🌐 Vergeben Sie eindeutige Positionsnummern und für jede Ihrer Waren. Jede Warenposition erhält eine fortlaufende Nummer, unter der sie im Carnet geführt wird. Beim Grenzübertritt trägt der Zollbeamte genau diese Positionsnummern auf dem jeweiligen Trennabschnitt (Einfuhr- bzw. Wiederausfuhrblatt) ein. Nur so lässt sich am Ende der Reise lückenlos nachweisen, dass alle Positionen wieder eingeführt wurden.
- 🌐 Bei Maschinenteilen empfiehlt es sich noch, die Typnummern auf das Carnet ATA zu schreiben, sodass ein Zollbeamter diese bei der Ein- und Ausfuhr eindeutig identifizieren kann.

! ACHTUNG

Ein Carnet ATA gilt ausschließlich für Gebrauchsgüter, die unverändert wieder zurückkommen. Waren, die im Ausland verändert, veredelt, repariert oder verbraucht werden sollen, sind vom Verfahren ausgeschlossen.

Merken Sie sich: Verbrauchsgüter gehen separat raus

Klassische Verbrauchsgüter – etwa Kataloge zum Verteilen, Messe-Give-aways, Lebensmittel oder Getränke – dürfen Sie nicht über das Carnet abwickeln, da diese das Land nicht unverändert wieder verlassen. Für solche Waren benötigen Sie eine reguläre Ausfuhranmeldung außerhalb des Carnet-Verfahrens. Trennen Sie beide Warengruppen bereits bei der Antragstellung sauber, damit es an der Grenze nicht zu Rückfragen kommt.

✓ MEIN TIPP

Legen Sie App- und Desktop-Account frühzeitig an und testen Sie den Ablauf vor der ersten Auslandsreise. Beide Zugänge sind identisch und mit e-ATA verknüpft – ein Probelauf im Büro erspart Stress an der Grenze.

Ein Punkt, den Sie keinesfalls übergehen sollten: Sie müssen als Carnet-Inhaber das ausgestellte Carnet vor der Nämlichkeitssicherung persönlich unterschreiben. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dürfen anschließend nur noch mit Mitwirkung der ausstellenden IHK vorgenommen werden.

Diese Abwicklung an der Grenze erwartet Sie

Sobald Sie mit Ihren Waren reisen, läuft die eigentliche Zollabfertigung über die App bzw. Desktop-Anwendung. Statt eines Papierstempels legen Sie dem Zoll einen QR-Code vor, der elektronisch ausgelesen wird. Das gilt für sämtliche Verfahrensschritte einer Carnet-Reise:

Reisen Sie in ein Land, das die digitale Abwicklung noch nicht eingeführt hat, greifen Sie auf das ergänzend mitgeführte Papier-Carnet zurück. Bei gemischten Reiserouten kann es also vorkommen, dass einzelne Verfahrensschritte digital, andere weiterhin in Papierform abgewickelt werden.

Szenario 1: Zielland ist ein digitales Carnetland		
Land	Abfertigungsschritt	Carnetformat
Digital 1 (z.B. DE)	Nämlichkeitssicherung	digital + Papier
Digital 1 (z.B. DE)	Ausfuhr	digital + Papier
Digital 2 (z.B. CH)	Einfuhr	digital
Digital 2 (z.B. CH)	Wiederausfuhr	digital
Digital 1 (z.B. DE)	Wiedereinfuhr	digital + Papier

Szenario 2: Zielland ist ein Papierland		
Land	Abfertigungsschritt	Carnetformat
Digital 1 (z.B. DE)	Nämlichkeitssicherung	digital + Papier
Digital 1 (z.B. DE)	Ausfuhr	digital + Papier
Papier A (z.B. CN)	Einfuhr	Papier
Papier A (z.B. CN)	Wiederausfuhr	Papier
Digital 1 (z.B. DE)	Wiedereinfuhr	digital + Papier

Szenario 3: Kombination aus Papierland und digitalem Carnetland		
Land	Abfertigungsschritt	Carnetformat
Digital 1 (z.B. DE)	Nämlichkeitssicherung	digital + Papier
Digital 1 (z.B. DE)	Ausfuhr	digital + Papier
Papier A (z.B. CN)	Einfuhr	Papier
Papier A (z.B. CN)	Wiederausfuhr	Papier
Digital 2 (z.B. GB)	Einfuhr	digital
Digital 2 (z.B. GB)	Wiederausfuhr	digital
Digital 1 (z.B. DE)	Wiedereinfuhr	digital + Papier

! ACHTUNG

Seit dem 1. Juni 2026 ist bei der Eröffnung eines Carnets beim deutschen Zoll grundsätzlich immer das volldigitale Carnet vorzulegen. Reisen Sie in ein sogenanntes Papierland (z. B. Türkei), müssen Sie zusätzlich zum volldigitalen Carnet auch das Papier-Carnet eröffnen. Siehe Tabelle auf Seite 7 oben.

- Bei Reisen in ein digitales Land (z. B. die Schweiz) empfiehlt die DIHK (Deutsche Industrie- und Handelskammer), ebenfalls parallel das Papier-Carnet eröffnen zu lassen. Das dient der Absicherung und erhöht Ihre Flexibilität, insbesondere bei kurzfristigen Reisen in Länder, die noch nicht vollständig digitalisiert sind.
- Legen Sie beide Varianten unaufgefordert beim Zoll vor. Sie als Carnet-Inhaber müssen sowohl die digitale als auch die Papiervariante von sich aus vorlegen – eine gesonderte Aufforderung durch den Zoll erfolgt nicht.

Vermeiden Sie diese Praxis-Stolperfallen

- Technische Voraussetzungen:** Ohne funktionierende App bzw. Internetzugang unterwegs ist keine digitale Abfertigung möglich – prüfen Sie das vorab für Ihre Zielländer.
- Gemischte Reiserouten:** Bei Zwischenstationen in Nicht-Teilnehmerländern benötigen Sie weiterhin das Papier-Carnet als Rückfalloption.
- Änderungsmanagement:** Korrekturen am Carnet erfordern zwingend die Mitwirkung Ihrer ausstellenden IHK – planen Sie dafür Vorlaufzeit ein.

Unterschriftspflicht: Ohne Ihre Unterschrift vor der Nämlichkeitssicherung ist das Carnet nicht gültig einsetzbar.

FAZIT

Die Umstellung auf das volldigitale Carnet ATA erfolgt schrittweise und mit ausreichend Übergangszeit bis Ende 2027. Nutzen Sie diese Zeit: Legen Sie Ihren e-ATA-Account frühzeitig an, machen Sie sich mit App und Desktop-Anwendung vertraut und klären Sie vorab, welche Ihrer Zielländer bereits digital arbeiten. So bleiben Sie auch beim Reisepass für Ihre Waren auf der sicheren Seite.

CARNET ABLAUF

Schritt	Beschreibung
Aktivierung	Eröffnung des Carnets zu Reisebeginn
Ausfuhr	Verlassen des Zollgebiets mit den Waren
Einfuhr	Einfuhr in das Zielland
Wiederausfuhr	Rückführung der Waren aus dem Zielland
Transit	Durchfuhr durch weitere Länder
Wiedereinfuhr	Rückkehr der Waren ins Ausgangsland

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen
finden Sie auch unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

Checkliste Carnet ATA: Sind Sie bereit für die digitale Abwicklung?

Diese Checkliste hilft Ihnen, sich auf die volldigitale Abwicklung vorzubereiten und typische Stolperfallen zu vermeiden.

**CHECKLISTE: CARNET ATA – VORBEREITUNG
AUF DIE DIGITALE ABWICKLUNG**

Frage	Ja	Nein
Registrierung und Antragstellung		
Sind Sie im e-ATA-System Ihrer zuständigen IHK registriert?	☐	☐
Haben Sie Ihren Carnet-Antrag vollständig online gestellt (Waren, Reiseländer, Zeitraum)?	☐	☐
Liegt Ihnen nach Bewilligung Ihre eCarnet-ID vor?	☐	☐
Liegt Ihnen der zugehörige eCarnet-PIN-Code vor?	☐	☐
Technische Vorbereitung		
Haben Sie einen Account in der App bzw. Desktop-Anwendung für die digitale Abwicklung angelegt?	☐	☐
Haben Sie einen Testlauf mit App oder Desktop-Anwendung vor der ersten Reise durchgeführt?	☐	☐
Ist für Ihre Zielländer unterwegs ein stabiler Internetzugang sichergestellt?	☐	☐
Reiseplanung		
Haben Sie geprüft, welche Ihrer Zielländer bereits am volldigitalen Verfahren teilnehmen (EU, Schweiz, UK, Norwegen)?	☐	☐
Führen Sie bei gemischten Reiserouten zusätzlich das Papier-Carnet als Rückfalloption mit?	☐	☐
Ist Ihnen bewusst, dass für Nicht-Teilnehmerländer weiterhin die Papierabwicklung gilt?	☐	☐
Ausstellung und Nämlichkeit		
Haben Sie das Carnet vor der Nämlichkeitssicherung persönlich unterschrieben?	☐	☐
Ist Ihnen bekannt, dass nachträgliche Änderungen nur über die ausstellende IHK möglich sind?	☐	☐
An der Grenze		
Wissen Sie, dass die Zollabfertigung per QR-Code statt Papierstempel erfolgt?	☐	☐
Sind Ihre Mitarbeitenden mit dem Ablauf bei Aktivierung, Ausfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr, Transit und Wiedereinfuhr vertraut?	☐	☐
Kennen Sie den Übergangszeitraum bis Ende 2027, in dem Papier-Carnets weiterhin gültig bleiben?	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Erstattung durch nachträgliche Erklärung zum Ursprung aus Großbritannien möglich trotz Fristablauf?

FRAGE Unser Lieferant aus Großbritannien hat uns im Nachgang die Rechnung mit der Erklärung zum Ursprung geschickt. Wir haben daraufhin einen Erstattungsantrag bei der Spedition in Auftrag gegeben. Leider ist die E-Mail wohl im alltäglichen Chaos verlorengegangen und wir haben erst jetzt, 1,5 Jahre später,

festgestellt, dass noch keine Erstattung erfolgt ist. Der dann erfolgte Erstattungsantrag wurde uns abgelehnt, da der Präferenznachweis zu diesem Zeitpunkt dann nicht mehr gültig war. Haben wir noch eine Möglichkeit uns die zu viel gezahlten Einfuhrabgaben evtl. durch eine nachträgliche Erklärung zum Ursprung zu holen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Ja, Sie können sich die zu viel gezahlten Einfuhrabgaben wieder zurückholen, indem Ihr Lieferant eine neue Erklärung zum Ursprung liefert. Dazu muss er die Rechnung mit der Erklärung zum Ursprung noch einmal schicken, mit dem aktuellen Datum unter der Erklärung. Diese ist dann wieder 1 Jahr gültig und Sie können einen erneuten Erstattungsantrag stellen. Dieser Fall ist zwar in den Vorschriften nicht eindeutig geregelt, da es nur heißt,

dass eine nachträgliche Erklärung zum Ursprung ausgestellt werden kann, wenn die erste fehlerhaft war, und es fraglich ist, ob eine fehlerhafte Erklärung vorliegt, wenn lediglich die Frist abgelaufen ist. Aber in der Praxis wurde sich darauf geeinigt auch diese Fälle zuzulassen, da es ja nicht sein kann, dass bei falschen Erklärungen die Möglichkeit der nachträglichen Ausfertigung existiert und bei richtigen, bei denen die Frist abgelaufen ist, nicht. Stellen Sie daher Ihren Erstattungsantrag mit neuer Erklärung zum Ursprung.

Können wir aufgrund von nachträglich gewährten Preisnachlässen eine Erstattung beantragen?

FRAGE Wir führen Waren von unserem Lieferanten aus den Vereinigten Staaten ein. Den Zollwert haben wir auf Grundlage des Rechnungsbezugs angemeldet. Einige Monate später gewährte uns unser

Lieferant aufgrund einer Jahresbonusvereinbarung einen nachträglichen Preisnachlass. Können wir den Zollwert nachträglich mindern und zu viel gezahlte Einfuhrabgaben zurückfordern?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Nein, leider ist das nicht möglich. Nachträgliche Preisnachlässe, die erst nach der Annahme der Zollanmeldung vereinbart oder gewährt werden, führen grundsätzlich nicht zu einer nachträglichen Minderung des Zollwerts. Für die Zollwertberechnung ist der Preis maßgeblich, der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung tatsächlich gezahlt wurde oder zu zahlen war. Eine späte-

re Bonuszahlung oder Gutschrift bleibt daher in der Regel ohne Einfluss auf den bereits festgestellten Zollwert. Anders kann die Beurteilung ausfallen, wenn der Preisnachlass bereits vor der Einfuhr vertraglich vereinbart war und der endgültige Kaufpreis von Anfang an entsprechend feststand. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung der Vertragsunterlagen und Rücksprache mit Ihrem zuständigen Hauptzollamt.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Präferenzprüfung: Diese 8 häufigsten Fehler sollten Sie unbedingt vermeiden

Präferenzabkommen bieten Unternehmen erhebliche Vorteile: Geringere oder sogar keine Zölle verbessern die Wettbewerbsfähigkeit und sparen Kosten. Gleichzeitig nehmen Zollbehörden Präferenznachweise und Ursprungskalkulationen immer genauer unter die Lupe. Bei Betriebsprüfungen werden immer wieder dieselben Fehler festgestellt – häufig nicht aus Unwissenheit, sondern weil Prozesse unvollständig dokumentiert oder rechtliche Vorgaben falsch interpretiert werden. Mit einer sorgfältigen Präferenzprüfung und klaren internen Abläufen können Sie diese Risiken vermeiden. In diesem Beitrag erfahren Sie, welche Fehler in der Praxis am häufigsten auftreten und wie Sie Ihr Unternehmen davor schützen.

Warum eine Präferenzprüfung so wichtig ist

Wer Waren mit Präferenznachweisen liefert, übernimmt Verantwortung. Stellt sich später heraus, dass der präferenzielle Ursprung zu Unrecht bescheinigt wurde, können erhebliche Folgen entstehen wie Rückforderungen durch Kunden oder Vertrauensverlust gegenüber Geschäftspartnern und der Zollbehörde. Deshalb sollte die Präferenzprüfung nicht nur bei der Ausstellung eines Präferenznachweises erfolgen, sondern Bestandteil eines funktionierenden Compliance-Systems sein.

Fehler 1: Lieferantenerklärungen werden ungeprüft übernommen

Einer der häufigsten Fehler besteht darin, eingehende Lieferantenerklärungen ungeprüft zu akzeptieren. Viele Unternehmen gehen davon aus, dass eine Lieferantenerklärung automatisch richtig ist. Tatsächlich bleibt jedoch der Verwender der Erklärung verantwortlich. Die Zollbehörden erwarten, dass die Plausibilität der Angaben geprüft wird.

Beispielsweise sollten Sie kontrollieren:

- 🌐 passt die Warennummer zur gelieferten Ware?
- 🌐 stimmen Warenbeschreibung und Liefergegenstand überein?
- 🌐 ist die Erklärung vollständig ausgefüllt?
- 🌐 wurde sie ordnungsgemäß unterschrieben bzw. elektronisch ausgestellt?
- 🌐 ist sie zeitlich gültig?

Fehlen diese Prüfungen, kann eine fehlerhafte Lieferantenerklärung die gesamte Ursprungskalkulation gefährden.

Fehler 2: Veraltete Lieferantenerklärungen werden weiterverwendet

Lieferantenerklärungen besitzen einen festgelegten Gültigkeitszeitraum. Dennoch werden in vielen Unternehmen alte Dokumente jahrelang weiter verwendet. Besonders problematisch wird dies, wenn

- 🌐 sich die Produktion geändert hat,
- 🌐 sich der Ursprung einzelner Vormaterialien geändert hat,
- 🌐 sich Präferenzabkommen geändert haben oder
- 🌐 neue Warennummern gelten.

Wer mit veralteten Unterlagen arbeitet, riskiert unzutreffende Ursprungserklärungen.



MEIN TIPP

Führen Sie eine regelmäßige Überwachung aller Lieferantenerklärungen durch. Digitale Wiedervorlagen oder ERP-Systeme können Sie dabei unterstützen, rechtzeitig neue Erklärungen anzufordern.

Fehler 3: Die Ursprungsregeln werden falsch angewendet

Nicht jede Ihrer Waren erfüllt automatisch die Voraussetzungen eines Präferenzabkommens. In der Praxis werden häufig

- 🌐 Listenregeln falsch gelesen,
- 🌐 Positionswechsel falsch beurteilt,
- 🌐 Wertgrenzen falsch berechnet oder
- 🌐 Herstellungsvorgänge falsch bewertet.

Besonders schwierig wird dies bei komplexen Stücklisten oder mehreren Produktionsschritten. Bereits ein kleiner Fehler kann dazu führen, dass die Waren keinen präferenziellen Ursprung besitzen.

Fehler 4: Änderungen werden nicht berücksichtigt

Produktionsprozesse verändern sich ständig. Neue Lieferanten, andere Materialien oder geänderte Fertigungsabläufe können unmittelbare Auswirkungen auf den präferenziellen Ursprung haben. Trotzdem werden Ursprungskalkulationen häufig über Jahre unverändert übernommen. Dabei sollte jede relevante Änderung geprüft werden, beispielsweise bei

- 🌐 neuen Lieferanten,
- 🌐 Materialwechsel,
- 🌐 Produktionsverlagerungen,
- 🌐 neuen Zolltarifnummern,
- 🌐 Änderungen der Präferenzabkommen.

Ohne erneute Prüfung besteht das Risiko, dass weiterhin Präferenznachweise ausgestellt werden, obwohl die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Fehler 5: Die Zolltarifnummer ist falsch

Die Präferenzregel richtet sich immer nach der zutreffenden Zolltarifnummer. Sind die Waren falsch eingereiht, wird automatisch auch die falsche Ursprungsregel angewendet. Dadurch kann eine Ursprungskalkulation vollständig fehlerhaft sein. Deshalb sollte vor jeder Präferenzprüfung zunächst sichergestellt werden, dass die Einreihung korrekt erfolgt ist.

Fehler 6: Die Dokumentation ist unvollständig

Selbst wenn der präferenzielle Ursprung korrekt ermittelt wurde, kann eine Zollprüfung problematisch werden, wenn die Nachweise fehlen. Können Sie Ihre Entscheidung nicht nachvollziehbar belegen, wird die Zollbehörde den Präferenznachweis häufig nicht anerkennen.

Fehler 7: Präferenznachweise werden automatisch erstellt

Viele ERP-Systeme erstellen Ursprungserklärungen oder andere Präferenznachweise automatisch. Diese Automatisierung spart zwar Zeit, birgt jedoch Risiken. Denn das System erkennt häufig nicht, dass

- 🌐 sich Lieferantenerklärungen geändert haben,
- 🌐 Materialien ausgetauscht wurden,
- 🌐 Präferenzabkommen angepasst wurden oder
- 🌐 die Ursprungskalkulation neu durchgeführt werden müsste.

Automatische Prozesse sollten deshalb regelmäßig überprüft werden.

Fehler 8: Mitarbeitende werden nicht regelmäßig geschult

Das Präferenzrecht entwickelt sich kontinuierlich weiter. Neue Freihandelsabkommen, geänderte Listenregeln oder neue Verwaltungsvorschriften können unmittelbare Auswirkungen auf die tägliche Arbeit haben. Fehlendes Wissen führt häufig zu vermeidbaren Fehlern. Regelmäßige Schulungen sorgen dafür, dass alle Beteiligten auf dem aktuellen Stand bleiben und Risiken frühzeitig erkennen.



ZOLEX *Live*

SAVE THE DATE

Das große Branchenevent für Zoll, Export und Einkauf



Exklusive Hafentour



ZOLEX Live ist der Treffpunkt für alle, die Handelsprozesse nicht nur begleiten, sondern aktiv mitgestalten wollen.

13.04. UND 14.04.2027 | IM WASSERTURM KÖLN

**JETZT TICKET SICHERN UNTER:
link.zolex.de/event**



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Ghana reformiert Konformitätsprüfung für Importe

Exportieren Sie Industrie- oder Konsumgüter nach Ghana? Dann betrifft Sie möglicherweise das neue Easypass-Verfahren, das seit dem 1. Juli 2026 die Zertifizierung vor der Einfuhr regelt. Statt einer Kontrolle durch internationale Prüfgesellschaften im Ausfuhrland übernimmt nun die ghanaische Normenbehörde die Prüfung selbst. Wer die Anforderungen nicht rechtzeitig kennt, riskiert Verzögerungen bei der Einfuhrabfertigung.

Die Ghana Standards Authority (GSA) hat die Durchführung des Programms „Ghana Easypass“ übernommen und ist nun zentral für Prüfung und Zertifizierung zuständig – zuvor lag die Warenkontrolle bei internationalen Prüfgesellschaften. Für erfasste Produkte ist vor dem Versand nach Ghana grundsätzlich eine Konformitätsprüfung erforderlich. Nach erfolgreicher Bewertung stellt die GSA ein Certificate of Conformity (CoC) aus, das bei der Einfuhr vorzulegen ist.

Dieses Warenspektrum ist betroffen

- 🌐 **Betroffen** sind unter anderem Chemikalien, Kunststoffe, Textilien, Metalle, Maschinen, Elektroausrüstungen, Fahrzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte – aktuell zahlreiche Zolltarif-Kapitel zwischen 25 und 96. Konkret zählen dazu beispielsweise die Kapitel 39 (Kunststoffe), 61 bis 63 (Bekleidung und Textilien), 84 und 85 (Maschinen und Elektrogeräte) sowie 87 (Fahrzeuge und Fahrzeugteile). Da die Liste der zertifizierungspflichtigen Waren jederzeit angepasst werden kann, sollten Sie Ihre Zolltarifnummern regelmäßig gegen die aktuelle Positivliste der GSA prüfen.
- 🌐 **Ausgenommen** sind Waren, die bereits durch die Food and Drugs Authority reguliert werden (z. B. Lebensmittel, Kosmetik, Pharmazeutika) – eine freiwillige Teilnahme ist möglich. Diese Produktgruppen unterliegen bereits einem eigenen, etablierten Zulassungsregime der FDA, weshalb eine doppelte Prüfung über das Easypass-Programm nicht vorgesehen ist. Möchten Sie dennoch von den Vorteilen des Verfahrens profitieren – etwa der beschleunigten Zollabfertigung –, steht Ihnen die freiwillige Teilnahme offen.

Die Antragstellung und das Prüfverfahren laufen folgendermaßen ab

- 🌐 Die Antragstellung erfolgt online über das Portal Easypass Ghana, ergänzt um Rechnungen sowie vorhandene Prüfberichte oder Zertifikate.
- 🌐 Je nach Risikoeinstufung prüft die GSA zusätzlich mit Wareninspektionen oder Laboranalysen.



ACHTUNG

Fehlende technische Unterlagen oder Prüfberichte können die Ausstellung des Zertifikats und damit die Einfuhrabfertigung in Ghana verzögern. Die Konformitätsbewertung muss vor dem Versand abgeschlossen sein – für Sendungen mit Versandsdatum seit dem 1. Juli 2026 ist das Verfahren verpflichtend.

Drei Wege führen Sie zur Konformitätsbewertung

Das Programm unterscheidet die folgenden drei Konformitätsrouten:

- 🌐 **Route A** gilt als Standardverfahren für alle Waren und Unternehmen. Sie durchlaufen die vollständige Prüfung durch die GSA, inklusive Unterlagenprüfung und gegebenenfalls Wareninspektion oder Laboranalyse.
- 🌐 **Route B** richtet sich an bereits registrierte Produkte mit nachgewiesener Konformität. Liegt für Ihr Produkt bereits ein anerkannter Nachweis vor, verkürzt sich das Prüfverfahren entsprechend.
- 🌐 **Route C** ist für Hersteller oder Produkte vorgesehen, die im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens zugelassen wurden. Dabei stützt sich die GSA auf die bereits erteilte Lizenz und reduziert den Prüfaufwand bei der Einzelsendung.



MEIN TIPP

Prüfen Sie frühzeitig, ob Ihre Produkte unter das Easypass-Programm fallen und welche Route für Sie infrage kommt. Halten Sie technische Dokumentation und bestehende Zertifikate bereit, um den Antragsprozess zu beschleunigen.